

**Ordnung
über das Hochschulauswahlverfahren
durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena
im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS (Hochschulauswahlordnung-ZVS)
vom 17. Januar 2006**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 10.03.2005 (Thüringer Vergabeverordnung ZVS, GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung ZVS vom 04.05.2006 (GVBl. S. 237), i.V. mit §§ 5 Abs. 1 und 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22.06.2005 (GVBl. Nr. 10, S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Ordnung.

Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 17.01.2006 beschlossen. Die Ordnung wurde durch das Thüringer Kultusministerium am 31.05.2006 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena vergibt in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen 60 vom Hundert der nach Abzug der Quoten gem. § 6 Abs. 1 und 2 Thüringer Vergabeverordnung ZVS verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bleiben durch diese Ordnung unberührt.

**§ 2
Beteiligung am Auswahlverfahren**

Die Anzahl der Teilnehmer an dem durchzuführenden Auswahlverfahren beträgt das Zweifache der Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze gem. § 6 Abs. 4 Thüringer Vergabeverordnung ZVS. Zunächst werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die im Hinblick auf die bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) für das Auswahlverfahren anzugebenden Ortspräferenzen die Friedrich-Schiller-Universität Jena an erster Stelle angegeben haben. Sollte die Zahl dieser Bewerber die Zahl der nach Satz 1 einzubeziehenden Bewerber überschreiten, entscheidet die Rangfolge der durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Durchschnittsnote. Wird die Zahl der hiernach noch einzubeziehenden durch Bewerber mit der gleichen durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Durchschnittsnote überschritten, werden innerhalb gleicher Durchschnittsnote zunächst diejenigen berücksichtigt, die einen Dienst (siehe auch § 20 Thüringer Vergabeverordnung ZVS) geleistet haben. Bei weitergehender Auswahlnotwendigkeit innerhalb gleicher Durchschnittsnote entscheidet anschließend das Los. Wird durch das Verfahren nach Satz 2 die Zahl der nach Satz 1 am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerber nicht erreicht, werden auch Bewerber berücksichtigt, die die Friedrich-Schiller-Universität Jena an späterer Stelle angegeben haben. Es wird für die jeweils folgende Ortspräferenz das Verfahren nach den Sätzen 3 bis 5 entsprechend angewandt.

§ 3 Fristen, Form

(1) Die zu beachtenden Fristen für den Antrag auf Zulassung ergeben sich aus § 3 Abs. 2 Thüringer Vergabeverordnung ZVS. Über das Hochschulauswahlverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Bewerbungsschluss bei der ZVS detaillierte Informationen auf den Internetseiten der FSU Jena unter http://www.uni-jena.de/Hochschulauswahlverfahren_ZVS.html eingestellt. Dem Bewerber wird seitens der ZVS mitgeteilt, dass er in das Hochschulauswahlverfahren der Friedrich-Schiller-Universität Jena einbezogen ist.

(2) Von den Bewerbern sind dem Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen jeweils in Form beglaubigter Kopien oder Abschriften beizufügen:

- Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweis über vorhandene und erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung(en).

Falls die Hochschule die Zentralstelle mit der Durchführung des Auswahlverfahrens beauftragt hat, sind diese Unterlagen direkt der Zentralstelle zu übersenden. Die Information an die Bewerber erfolgt dazu gem. Abs. 1.

(3) Erfolgt die Bewerbung bzw. die Vorlage der in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht formgerecht und wird dieser Fehler nicht analog zu § 3 Abs. 7 der Thüringer Vergabeverordnung ZVS geheilt, wird der Bewerber so behandelt, als wenn keine studiengangspezifische Berufsausbildung vorläge. Im Zweifelsfall wird die Bewerbung vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission

Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät setzt durch den Dekan eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Friedrich-Schiller-Universität Jena angehören; eine davon muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer sein. Die Amtszeit besteht für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens; eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- (a) sich bei der ZVS frist- und formgerecht mit einem Antrag auf Zulassung um einen Studienplatz beworben hat und daher von der ZVS ins Vorauswahlverfahren genommen wurde und
- (b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.

(2) Die ZVS trifft nach den in § 2 genannten Kriterien im Auftrag der Friedrich-Schiller-Universität eine Vorauswahl und übermittelt die Liste der Bewerber, die am Hochschulauswahlverfahren beteiligt werden, an die Friedrich-Schiller-Universität Jena, wo unter den vorliegenden Bewerbungen aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und der sich aus § 7 ergebenden Maßstäbe eine Rangliste erstellt wird. Alternativ kann die Ranglistenerstellung im Auftrag der FSU von der ZVS vorgenommen werden. Durch die Auswahlkommission wird die Rangliste geprüft und das Ergebnis des Auswahlverfahrens festgestellt. Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber trifft der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste.
- (2) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird gem. § 7 nach den Kriterien der fachspezifischen Eignung erstellt.
- (3) Die Auswahlentscheidung nach § 19 Thüringer Vergabeverordnung ZVS wird nach der sich aus dem Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturdurchschnittsnote) ergebenden Eignung, den in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern und einem ggf. erlernten studiengangspezifischen Beruf für den gewählten Studiengang getroffen. Dabei kommt der durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Abiturdurchschnittsnote eine maßgebliche Bedeutung zu.
- (4) Die studiengangspezifischen Berufe und Fächer für die auszuwertenden Einzelnoten sind in Anlage 2 zu dieser Ordnung genannt. Der Rektor kann bei Veränderungen der Berufsbezeichnungen oder vergleichbarer Tatbestände eine Anpassung vornehmen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Gesamtpunktzahl. Sofern diese nicht zur Verfügung steht oder die maximal erreichbare Punktzahl nicht der Wert 840 ist, wird gem. Anlage 1 eine Punktzahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.
- (2) Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem studiengangspezifischen Beruf nachgewiesen wird, verbessert sich die errechnete Punktzahl für den gewünschten Studiengang um den jeweils in der Anlage 2 zu dieser Ordnung für den entsprechenden Beruf angegebenen Wert.
- (3) Sofern die in der Anlage 2 zu dieser Ordnung genannten studiengangspezifischen Fächer in der Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers ausgewiesen sind, wird die nach Absatz 1 bzw. 2 erreichte Punktzahl verbessert. Die anrechenbare Punktzahl im jeweiligen Fach wird ermittelt, indem die Punktzahlen für die vier von der ZVS erfassten Halbjahre sowie das Ergebnis der Abiturprüfung im betreffenden Fach addiert werden. Wenn keine Punktzahlen für die Fächer ausgewiesen sind, so ist die jeweilige Note nach der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle in einen Punktwert umzurechnen. Sofern die Kursart nicht eindeutig erkennbar ist, wird von einem Grundkurs ausgegangen. Die Summe ist bei Leistungskursen oder doppelt gewerteten Fächern durch 2,5, bei allen anderen Kursen durch 5 zu teilen. Für Schulhalbjahre, in denen das betreffende Fach nicht belegt bzw. falls in dem betreffenden Fach keine Abiturprüfung abgelegt wurde, geht jeweils der Wert 0 in die Berechnung ein. Die erreichte Punktzahl wird zu der nach Absatz 1 bzw. 2 erreichten Punktzahl addiert.
- (4) Die Studienplätze werden nach der danach abschließend ermittelten Rangfolge vergeben. Dabei erfolgt durch die ZVS ein Abgleich der in den bundesweit durchgeführten Hochschulauswahlverfahren zugelassenen Bewerber nach den Regelungen in § 10 der Thüringer Vergabeverordnung ZVS. Werden dadurch ggf. Studienplätze frei, rücken die Bewerber im Hochschulauswahlverfahren der Rangfolge entsprechend nach.

§ 8 Bescheiderteilung und Fortgang des Verfahrens

- (1) Die ZVS wird beauftragt, im Namen und im Auftrag der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für das Hauptverfahren sowie die Zulassungsbescheide im Nachrückverfahren zu erteilen.

(2) Anträge für eine Teilnahme am Losverfahren sind zwischen dem 1. September und dem 1. Oktober für das Wintersemester und zwischen dem 1. März und 1. April für das Sommersemester (Ausschlussfristen) an die Friedrich-Schiller-Universität Jena zu richten. Detaillierte Angaben für den Ablauf des Losverfahrens werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Antragsfrist in geeigneter Weise bekannt gemacht sowie unter www.uni-jena.de/losverfahren.html eingestellt.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2009 außer Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS vom 17.05.2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 4, 2005, 30.06.2005, Seite 2) außer Kraft.

Jena, 17. Januar 2006

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage 1

Tabelle 1. Tabelle zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl aus der Abiturdurchschnittsnote

angegebene Note	bestimmter Punktwert
1,0	790
1,1	773
1,2	756
1,3	739
1,4	722
1,5	705
1,6	688
1,7	671
1,8	654
1,9	637
2,0	620
2,1	603
2,2	586
2,3	569
2,4	552
2,5	535
2,6	518
2,7	501
2,8	484
2,9	467
3,0	450
3,1	433
3,2	416
3,3	399
3,4	382
3,5	365
3,6	348
3,7	331
3,8	314
3,9	297
4,0	280

Tabelle 2. Umrechnung von Einzelnoten in das Punktesystem

Worturteil	Einzelnote	bestimmter Punktwert
	1+	= 15 Punkte
Sehr gut	1	= 14 Punkte
	1-	= 13 Punkte
	2+	= 12 Punkte
Gut	2	= 11 Punkte
	2-	= 10 Punkte
	3+	= 9 Punkte
Befriedigend	3	= 8 Punkte
	3-	= 7 Punkte
	4+	= 6 Punkte
Ausreichend	4	= 5 Punkte
	4-	= 4 Punkte
	5+	= 3 Punkte
Mangelhaft	5	= 2 Punkte
	5-	= 1 Punkt
Ungenügend	6	= 0 Punkte

Anlage 2

Liste der studiengangspezifischen Berufsabschlüsse und Fächer Bonus für die Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung (Berufsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher wie in weiblicher Form)

(1) Der Fakultätsrat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat für den Studiengang **Biologie** (Abschlussziel Diplom) folgende in Betracht kommende studiengangspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Biologisch-technischer Assistent – 30
- Medizinisch-technischer Assistent – 15
- Chemisch-technischer Assistent – 15
- Biologielaborant – 15

(2) Der Fakultätsrat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat für den Studiengang **Biologie** (Abschlussziel Diplom) folgende studiengangspezifische Fächer für einen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Biologie
- Chemie

(3) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Medizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Krankenschwester/Krankenpfleger – 30
- Rettungsassistent – 30
- Hebamme/ Entbindungspfleger – 30
- Arzthelfer – 30
- Physiotherapeut – 30
- Ergotherapeut – 30
- Logopäde – 30
- Motopäde – 30
- Rettungssanitäter – 30
- Heilpraktiker – 30
- Altenpfleger – 30
- Diätassistent – 30
- Orthoptist – 30
- Röntgenassistent – 30
- Orthopädietechniker – 30

(4) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Medizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende studiengangspezifische Fächer für einen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Mathematik
- Deutsch

(5) Der Fakultätsrat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat für den Studiengang **Pharmazie** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA) – 30
- Chemisch-technischer Assistent – 30
- Medizinisch-technischer Assistent – 15
- Chemielaborant – 15
- Biologielaborant – 15
- Biologisch-technischer Assistent – 15

(6) Der Fakultätsrat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat für den Studiengang **Pharmazie** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende studiengangsspezifische Fächer für einen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Chemie
- Biologie

(7) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat für den Studiengang **Psychologie** (Abschlussziel Diplom) folgende in Betracht kommende studiengangsspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Psychologisch-technischer Assistent – 30
- Arbeitsmedizinischer Assistent – 30
- Arzthelfer – 30
- Biologisch-technischer Assistent – 30
- Ergotherapeut – 30
- Erzieher – 30
- Hebamme/Entbindungspfleger – 30
- Krankenschwester/Krankenpfleger – 30
- Kindergärtner – 30
- Informatikkaufmann – 30
- Medizinisch-technischer Assistent – 30

(8) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat für den Studiengang **Psychologie** (Abschlussziel Diplom) folgende studiengangsspezifische Fächer für einen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Mathematik
- Englisch

(9) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Zahnmedizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangsspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Zahnmedizinischer Fachassistent / Fachhelfer – 30
- Zahntechniker – 30
- Zahnärztlicher Helfer – 30
- Stomatologische Schwester – 30
- Zahnmedizinische Fachkraft – 30
- Krankenschwester/Krankenpfleger – 30
- Rettungsassistent – 30
- Hebamme/ Geburtshilfeassistent – 30
- Arzthelfer – 15
- Physiotherapeut – 15
- Logopäde – 15
- Motopäde – 15
- Rettungssanitäter – 15
- Röntgenassistent – 15
- Orthopädietechniker – 15

(10) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Zahnmedizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende studiengangsspezifische Fächer für einen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Mathematik
 - Deutsch
-